

Rechtssache T-40/89
(abgekürzte Veröffentlichung)

Mariette Turner
gegen
Kommission der Europäischen Gemeinschaften
„Beamte — Beurteilung“

Leitsätze des Urteils

Beamte — Beurteilung — Änderung der Beurteilungsmethode — Entsprechung zwischen alter und neuer Methode — Grenzen
(*Beamtenstatut, Artikel 43*)

Will ein Organ bei der Beurteilung seiner Beamten die Einzelbeurteilungen differenzieren und stärker abstufen, indem es eine auf den drei allgemeinen Noten „übernormal“, „normal“ und „unter dem Normalen liegend“ beruhende Beurteilungsmethode durch eine Beurteilungsmethode ersetzt, die für die „Befähigung“ sechs Rubriken und

Unterrubriken und für „Leistung“ sowie „dienstliche Führung“ jeweils vier Rubriken vorsieht, so bedeutet eine solche Änderung der Methode zwangsläufig, daß die Entsprechung zwischen alter und neuer Methode nicht aufgrund eines festen Umrechnungsmechanismus hergestellt werden kann.